



Gemeinde Heere

Der Bürgermeister
Kie/

Heere, den 15.07.2019

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Heere	DS Nr.: X/047 (He) AMT I Finanzen / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
Erlass einer Spielgerätesteuersatzung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Gemeinderat Heere	11.09.2019	öffentlich	Entscheidung	1

Antrag:

Die **anliegende** Satzung der Gemeinde Heere über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätesteuersatzung) wird in der vorliegenden Form und Fassung beschlossen.

Begründung:

Im Februar dieses Jahres sind durch eine Spielgerätefirma in dem wiedereröffneten Landhaus Nauenburg zwei Spielautomaten aufgestellt und im Juni seitens des Geräteaufstellers zur Erhebung der Vergnügungssteuer angemeldet worden.

Im Jahr 2010 wurde die Besteuerungsgrundlage für Spielgeräteautomaten vom bis dahin geltenden Stückzahlmaßstab in eine Besteuerung nach Einspielergebnis geändert. Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung erfolgte seinerzeit nicht, da es in der Gemeinde Heere keine aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gab. Aufgrund der im Juni erfolgten Anmeldung ist es erforderlich, dass eine entsprechende Satzung erlassen wird (**sh. Anlage**).

Die vorliegende Spielgerätesteuersatzung regelt in § 1 Nr. 1 das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Heere. Weiterhin beinhaltet der vorgenannte Paragraf unter Ziffer 2, welche Spielgeräte von einer Besteuerung ausgenommen sind.

Als Bemessungsgrundlage für die Steuer gilt gemäß § 4 dieser Satzung bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falsch- und Fehlgeld.

In Anlehnung an die Vergnügungssteuersatzungen der anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird aus Gründen der Vereinheitlichung verwaltungsseitig empfohlen, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Nr. 1 der Spielgerätesteuersatzung) auf 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse festzulegen.

Weiterhin sind in der zu verabschiedenden Spielgerätesteuersatzung u.a. das Besteuerungsverfahren (§ 6) sowie die Verfahrensweise im Falle von Ordnungswidrigkeiten (§ 9) geregelt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer lässt sich aktuell noch nicht beziffern.

Anlage: Entwurf Spielgerätesteuersatzung